

Neue Öffnungszeiten - neue Spielregeln

In Kürze werden das Arbeitszeitgesetz und das Öffnungszeitengesetz novelliert. Im Vorfeld ist es der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-DJP) in Verhandlungen mit der Bundesregierung gelungen, Verbesserungen der Teilzeitarbeit durch zu setzen und die Änderungen zu begrenzen.

Ergänzend dazu wurden in langwierigen Verhandlungen mit der Wirtschaftskammer neue Regelungen der Rahmenbedingungen für die Handelsangestellten durch Kollektivvertrag durchgesetzt.

Einführung des Mehrstundenzuschlages

Für Teilzeitbeschäftigte wird durch das neue Arbeitszeitgesetz ein Mehrstundenzuschlag von 25% eingeführt. Damit wurde eine jahrelange, zentrale Forderung der GPA-DJP für Teilzeitbeschäftigte erfolgreich durchgesetzt.

Abgeltung von Kinderbetreuungskosten

Durch Betriebsvereinbarung kann die Abgeltung von Kinderbetreuungskosten auf betrieblicher Ebene vereinbart werden. Damit ist ein wichtiger Einstieg in dieses Thema gelungen. Die GPA-DJP wird in diesem Bereich die Entwicklung genau verfolgen, weitere Verbesserungen werden folgen.

Evaluierung der Auswirkungen der Novellen

Die Sozialpartner haben vereinbart, dass die Auswirkungen der Arbeitszeitgesetznovelle und des Öffnungszeitengesetzes auf die betriebliche Praxis geprüft werden und bei Bedarf Gespräche über weitere Anpassungen bzw Verbesserungen der Arbeitszeitregelungen und Einsatzbeschränkungen geführt werden. Wir werden die Entwicklung in Bezug auf geteilte Dienste und vermehrte Einsätze in den Abendstunden genau beobachten.

Die neuen Regelungen im Öffnungszeitengesetz

Die Rahmenöffnungszeit wird von derzeit 66 auf 72 Stunden ausgedehnt. Die Öffnungszeitengrenzen werden bundesweit einheitlich wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag 6.00 Uhr – 21.00 Uhr

Samstag 6.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sonntag und Feiertag sind unverändert grundsätzlich arbeitsfrei.

Für Tourismusorte kann der/die Landeshauptmann/-frau wie bisher Sonderregelungen vorsehen.

Besondere Abgeltung für erweiterte Öffnungszeiten bleibt weiter gültig

Die bisherige kollektivvertragliche Regelung, für Arbeitsleistungen im Rahmen erweiterter Öffnungszeiten ab 18.30 Uhr unter der Woche bzw 13.00 Uhr am Samstag, gilt weiterhin, ebenso der zweite arbeitsfreie Samstag.

Auch die Entschlagnungsmöglichkeiten bei Kinderbetreuung, schlechten Verkehrsverbindungen oder Weiterbildung bleiben.

Sonntag bleibt im Handel arbeitsfrei!

Der Sonntag bleibt unangetastet, es gelten weiterhin nur die bestehenden Ausnahmen für Bahnhöfe und bestimmte Tourismusorte!

Klare Regelungen für besondere Einkaufsveranstaltungen (Einkaufsevents)

Neu sind Regelungen für besondere Einkaufsveranstaltungen aus Anlass von Orts- und Straßenfesten oder bedeutenden Veranstaltungen. Diese können künftig vom/von der Landeshauptmann/-frau für diesen Tag auch über 21 Uhr hinaus nach Anhörung der Sozialpartner verordnet werden. Diese Regelung gilt nur für Veranstaltungen von Montag bis Freitag!

Gleichzeitig ist es nicht mehr möglich, generell aus Anlass von weiteren Gelegenheitsmärkten die Geschäfte zu öffnen. Dies kann nur noch durch eine besondere Verordnung des/der Landeshauptmannes/-frau nach Anhörung der Sozialpartner unter Angabe von Tag, Ort und Öffnungszeit erfolgen. Damit wird dem bisherigen Wildwuchs Einhalt geboten.

Im Kollektivvertrag wurden für diese Einkaufsveranstaltungen folgende, bundesweite Regelungen geschaffen:

Sicherung der Freiwilligkeit

Der Arbeitgeber muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung informieren, ob er bei dieser Veranstaltung offen hält. Der/die Angestellte kann innerhalb einer Woche nach Information ohne Angabe von Gründen die Arbeit nach 21.00 Uhr verweigern. Wegen dieser Weigerung darf keine Benachteiligung, insbesondere Kündigung, erfolgen!

Besondere Abgeltung der freiwilligen Arbeitsleistung

Für die freiwillige Arbeitsleistung nach 21.00 Uhr gebührt eine Zeitgutschrift von 100% für Normal- bzw. Mehrstunden. Es kann auch die Abgeltung in Geld vereinbart werden. Überstunden sind mit einem Zuschlag von 100% zu vergüten.

Garantierte Ruhezeit

Es gilt eine Mindestruhezeit von 11 Stunden zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn. Eine Kürzung ist nur unter besonderen Umständen in Kleinstbetrieben (Alleinverkauf) möglich.

Heimtransport

Für ArbeitnehmerInnen, die keine Verkehrsverbindung haben und trotzdem freiwillig arbeiten, hat der Arbeitgeber Fahrgemeinschaften zu organisieren.

Bestehende günstigere Landesregelungen für einzelne Tourismusregelungen bleiben unangetastet.

Mit diesem Paket konnte die GPA-DJP eine vertretbare Regelung der geänderten Rahmenbedingungen für die Angestellten im Handel durchsetzen.

Nur starke Gewerkschaften können erfolgreich die Interessen der Angestellten vertreten.